

(Präsident.)

- (A) Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Brost und Genossen, betreffend die Vinderung der Notlage der aus dem Heeresdienste entlassenen stellenlosen kaufmännischen Angestellten. (Drucksache Nr. 72.)

Hierzu liegt ein Antrag vor von Herrn Abgeordneten Fleißner und Genossen: In Drucksache Nr. 72 ist unter Ziff. 1 auf der vorletzten Zeile das Wort „Handlungsgehilfen“ zu streichen und dafür zu setzen „geeignete männliche und weibliche Personen“. Es gilt zu diesem Antrag dasselbe, was der Herr Vizepräsident Dr. Dietel erst über den Antrag Bähring und Hofmann zu dem vorigen Gegenstand gesagt hat.

Es hat zur Begründung des Antrags Herr Abgeordneter Brost das Wort.

- Abgeordneter Brost:** Meine Damen und Herren! Wenn in einer Zeit, wo eigentlich alles Not leidet, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Berufsstandes den Gegenstand besonderer Beratung bilden können, so muß ohne weiteres angenommen werden, daß hierzu eine zwingende Veranlassung vorliegt. Und so ist es auch in der Tat. Das sächsische Wirtschaftsleben kann die Zahl seiner kaufmännischen Angestellten nicht wieder aufnehmen, und eine ganz außerordentliche Stellenlosigkeit ist die naturgemäße Folge. Die Zahl der stellenlosen männlichen Angestellten kann mit ganz genauen Angaben im Augenblick nicht belegt werden. Nach dem Reichsarbeitsblatt vom Februar dieses Jahres waren bei den kaufmännischen Stellenvermittlungen etwa 56 000 männliche kaufmännische Angestellte eingetragen und diesen 56 000 Bewerbungen standen 3000 offene Stellen gegenüber, also mit anderen Zahlen: Auf 100 Bewerbungen entfielen 5 offene Stellen. Wir können für Sachsen annehmen, daß bei ganz vorsichtiger Berechnung mindestens 15 000 stellenlose kaufmännische Angestellte vorhanden sind, die naturgemäß besonders zahlreich in den Großstädten sich aufhalten. Darauf hat der Herr Kollege Blüher, wohl auf Grund seiner Erfahrungen als Dresdner Oberbürgermeister, am 25. März hingewiesen, als er hier sagte, daß unter den Erwerbslosen der Prozentsatz der stellenlosen Kaufleute ganz erschreckend groß ist.

Von dieser Zahl der Stellenlosen sind — ebenfalls nach einer sehr vorsichtigen Schätzung — ein Drittel verheiratet, und ich möchte ausdrücklich auch noch darauf aufmerksam machen, daß unter dieser großen Zahl sich eine erhebliche Reihe solcher angestellten Kaufleute befindet, die aus dem Auslande zurückgekommen, die zum

Teil jahrelang als die Pioniere unseres deutschen Wirtschaftslebens im Auslande tätig gewesen sind. (C)

Nun haben bereits vielfache Bestrebungen eingesetzt, um diese außerordentliche Notlage zu mindern. Gleich nach Kriegsausbruch ist sowohl von den Handelskammern, wie auch von einer Reihe von Arbeitgeberverbänden in Erklärungen darauf hingewiesen worden, daß man es als eine selbstverständliche Ehrenpflicht betrachtete, alle heimkehrenden Angestellten wieder in den Betrieb aufzunehmen. Die Angestellten haben damals auch mit großem Nachdruck auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage gedrängt. Leider hat hier der Reichstag versagt. Keine von den damaligen Regierungsparteien hat sich dieses Wunsches der Angestellten mit dem genügenden Nachdruck angenommen.

Wir haben dann in Sachsen am Bußtag 1918 hier in Dresden eine Vereinbarung mit den maßgeblichen Arbeitgeberverbänden und mit den sächsischen Handelskammern getroffen, um dadurch herbeizuführen, daß restlos jeder Angestellte wieder in seine frühere Arbeitsstätte aufgenommen wird. Ich muß und kann erklären, daß ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Kreise diese freiwillige Vereinbarung, der keine zwingende Kraft beizubringen, erfüllt hat; ich muß aber auf der anderen Seite ebenso feststellen, daß hier Lücken aufgeprungen sind insofern, als sich eine Anzahl der in Betracht kommenden Betriebsleiter und Geschäftsinhaber darauf stützen, daß diese Vereinbarung ja nicht zwingend sei und daß sie infolgedessen nicht gehalten seien, ihr nachzukommen. (D)

Nun ist dann weiter am 24. Januar 1919 von der Reichsregierung aus eine Verordnung mit Gesetzeskraft über die Wiederanstellungspflicht erschienen. Aber diese Verordnung genügt auch nicht restlos, sie ist dehnbar nach den verschiedensten Seiten hin, ist sehr auslegungsfähig, ist wenig präzise und hilft auch nur auf eine ganz bestimmte kurze Zeit.

Wir haben auch kein sonderliches Vertrauen zu der Verordnung vom 28. März 1919, die also ganz neu ist, über die Freimachung von Arbeitsstellen. Da heißt es im ersten Paragraphen, daß die Demobilmachungsausschüsse befugt sind, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freigabe von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme als notwendig erweist. Das läßt der eigenen Auffassung der zuständigen Stellen auch noch einen sehr weiten Spielraum. Außerdem ergibt sich dann aus § 5, daß man hier im wesentlichen an die Freimachung landwirtschaftlicher Arbeiter und an Arbeiter aus den Bergwerken gedacht hat.

Trotz dieser Maßnahmen also, die ich hier kurz andeutete, steht einwandfrei fest, daß wir augenblicklich mit